Preisübersicht

Ersatzversorgung Gas

Gültig ab 1. Januar 2027

		brutto*	netto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	**13,17**	(11,07)
Grundpreis	€/Monat	**11,29**	(9,49)

* Preisstand ist der 1. Januar 2027. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Bitte Rückseite beachten.

Allgemeine Bedingungen

für die Grund- bzw. Ersatzversorgung der EnBW mit Gas aus dem Niederdrucknetz

Stand 1. Januar 2027

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im folgenden EnBW genannt) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391, 2396) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV“ (Stand 1. April 2025) zu den nachstehenden Preisbestimmungen und Rahmenbedingungen an. Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621) in die Regelungen mit ein. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen der EnBW zu der GasGVV sowie auch die GasGVV selbst ist im Internet abrufbar. Auf Wunsch sendet Ihnen die EnBW ein Exemplar kostenlos zu.

Allgemeine Hinweise

Der Verbrauch jeder Kundenanlage wird separat abgerechnet. Es können nicht mehrere Kundenanlagen zusammengefasst werden. Verwendet der Kunde das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies der EnBW mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahme-verhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung
Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden ohne Sondervertrag. Haushaltskunden sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke kaufen. Alle grundversorgten Kunden werden grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert.

Grundversorger ist jeweils das Gasversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach §18 Abs. 1 EnWG sind verpflichtet, alle drei Jahre zu festgelegten Zeitpunkten den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen.

Wenn der Jahresverbrauch der Kunden mit beruflichem oder gewerblichem/sonstigem Bedarf in der vorangegangenen Abrechnungsperiode 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden nach Ablauf dieser Abrechnungsperiode von der EnBW durch Sonderverträge beliefert. Gewerbekunden, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die EnBW wird den Kunden hierüber informieren.

Ersatzversorgung
Darüber hinaus ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederdrucknetz Gas bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke ab einer jährlichen Gasabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Niederdruck Gas beziehen und nicht bereits einen anderen Gaslieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Dabei kommt die GasGVV im in § 3 GasGVV festgelegten Umfang zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Informationen zur Messung und Abrechnung

Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m^3) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der EnBW mitgeteilt. Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert HS,n oder die Zustandszahl) erhält die EnBW vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und weist diese auf der Kundenrechnung aus.

Beim Vergleich der Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GasGVV) ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2-Fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

Für ein Verbrauchsjahr werden 365 Tage angesetzt. Der Grundpreis wird nach der Anzahl der Tage des jeweiligen Verbrauchszeitraumes anteilig berechnet. Die zeitweilige Einstellung des Gasbezugs wird für die Berechnung des Grundpreises nicht berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Registergericht AG Mannheim HRB 107956,
Ust-IdNr. DE 812 334 050

Informationen zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 0228 141516,
Mo – Fr 8:00 – 20:00 Uhr
Telefax: 030 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Information zur Schlichtungsstelle
Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757 240-0
Telefax: 030 2757 240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ihr Kontakt zu uns

Telefon: 0721 72586-001

Störungs-Rufnummer Gas:
0800 3629-447 (kostenfrei)